12. Das fcnelle Reiten und Fahren auf den Strafen barf nicht Statt finden.

Wer gegen diefe Bestimmungen handelt, verwirft Geldftrafe bis ju funf Thalern.

Aurich, den 20. Juli 1859. Der Magiftrat. Kempe.

Reglement

für die

Repartition der an die Cammereicaffe der Stadt Aurich

§ 1.

Sämmtliche Ginwohner im ftadtischen Begirte, sowie Frembe nach dreimonatlichem Aufenthalte, die nicht durch den §. 14 der Städteordnung von der Besteuerung ausgenommen werden, haben zu den perfonlichen Gemeindeabgaben beizutragen.

Diejenigen indeffen, welche aus Armenmitteln Unterftu-

itenerung frei gelaffen.

1=

er

献

elle

mis

gen

gen:

annt

igen nden

सा हिः

afien,

3 2.

Das jährliche Ginkommen wird burch Duotisation bestimmt, welcher alle Arten ber Ginnahme aus Grundbefit, Erbpachten, Capitalvermögen, burch Gehalt und Penfion, durch bürgerliche ver nicht burgerliche Gewerbe, burch Handel ze. unterliegen.

Das Einsommen von auswärts belegenen Grundftücken wird bei der Quotisation berücksichtigt, indessen soll an dem durch diese ermittelten Beitrage zu den hiesigen Gemeindeabsaben diesenige Summe abgesetzt werden, welche von den Eisenthümern dieser Grundstücke als solchen am Orte der Belesucheit an Gemeindelasten erweislich gezahlt ist oder gezahlt verden muß.

Die Eigenthumer folder Grundftude haben nach jedesmaiger Auslegung ber Quotisationslifte die von demfelben am Orte der Belegenheit in dem betreffenden Kalenderjahre betahlten, beziehungsweise noch zu zahlenden Communalabgaben,